

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SATZUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF“ IM ORTSTEIL PRIMSWEILER DER GEMEINDE SCHMELZ

Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2020 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ gefasst.

Die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht:

Satzung über die Veränderungssperre

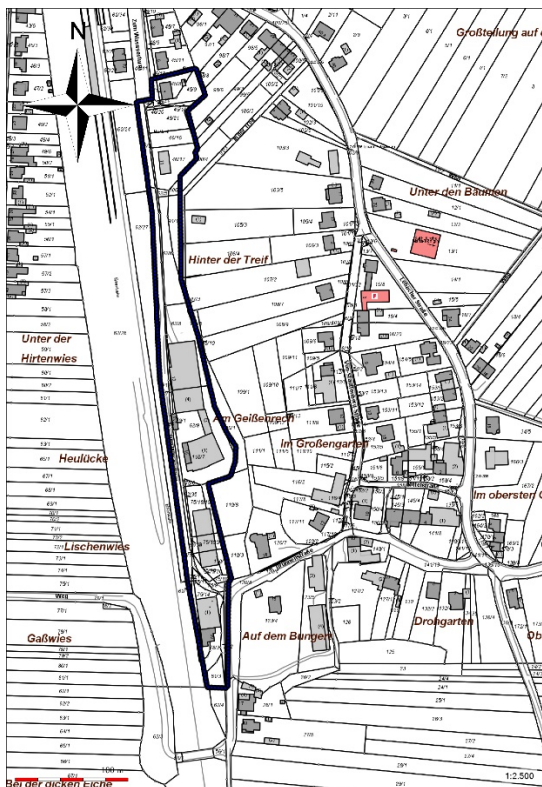
§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ beschlossen und gleichzeitig eine Veränderungssperre erlassen:

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ ist es, das Vergnügungstättenkonzept umzusetzen. Die Gemeinde Schmelz möchte mithilfe des geänderten Bebauungsplanes die erhöhte Nachfrage nach Vergnügungstätten städtebaulich verträglich steuern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich zur Veränderung des o.g. Bebauungsplanes.



Geltungsbereich des Plangebietes (Katasterplan)

§ 3 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Parzellen dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat hat die Satzung am 13.02.2020 beschlossen.

Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Schmelz beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Der Bürgermeister: Wolfram Lang